

Die Teilung von gewerblichen Betriebsanlagen

von Dr. **Tatjana Dworak** und Dr. **Reinhard Jantscher**, Graz

In der Praxis werden immer wieder gewerberechtlich genehmigte Betriebsanlagen aufgeteilt und anschließend an mehrere verschiedene natürliche oder juristische Personen verkauft. Dies mit rechtlich ungeklärten Folgen. Der Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage und die Rechtskraft bestehender einheitlicher Genehmigungsbescheide stehen nämlich der rechtlichen Aufteilung von Betriebsanlagen grundsätzlich entgegen. Insoweit stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit einer Aufteilung einer Betriebsanlage aus gewerberechtlicher Sicht bzw nach dem Prozedere für eine solche Aufteilung.

Deskriptoren: Auflassung; Änderungsgenehmigung; Bescheide, bedingte; Betriebsanlage, gewerbliche; dingliche Wirkung; Einheit der Betriebsanlage; Nebenbestimmungen in Bescheiden; Teilung einer Betriebsanlage.

GewO: §§ 74, 77, 79c, 79d, 80 Abs 5, 81, 83, 345 Abs 6.

I. Grundlagen – Die Betriebsanlagengenehmigung und ihre Wirkungen

1. Einheit der Betriebsanlage

2. Der Inhaber der Genehmigung

II. Gliederung der Probleme

III. Zur faktischen Teilung der Betriebsanlage

IV. Zur Teilung der Genehmigung

1. Grundsätzliches

2. Die zivilrechtliche Trennung

3. Einbringung eines Antrages um Änderungsgenehmigung

4. Die Einbringung eines neuen Genehmigungsantrages

V. Conclusio

I. Grundlagen – Die Betriebsanlagengenehmigung und ihre Wirkungen

1. Einheit der Betriebsanlage

Nach ständiger Rechtsprechung versteht man unter einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne der §§ 74 ff GewO die **Gesamtheit jener Einrichtungen**, die dem Zweck des Betriebes eines Unternehmens gewidmet sind und in einem **örtlichen Zusammenhang** stehen. Nicht die einzelnen Maschinen und Geräte oder die beim Betrieb vorkommenden Tätigkeiten bilden daher den Gegenstand der behördlichen Genehmigung, sondern die gesamte gewerbliche Betriebsanlage, die eine Einheit darstellt.¹ Nur durch eine solche Gesamtbetrachtung kann das gegenseitige Ineinanderwirken der einzelnen Anlagenteile in ihren Auswirkungen auf die Umwelt umfassend beurteilt und damit der vom Gesetz angestrebte umfassende Nachbarschaftsschutz bewirkt werden.²

Der Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage ist auch bei der Entscheidung der Frage zu beachten, ob auf neue Projekte das Neu- oder das Änderungsverfahren anzuwenden ist. Einrichtungen, die mit einer gewerblichen Betriebsanlage in einem sachlichen (betrieblichen) und örtlichen Zusammenhang stehen, zählen zu dieser Betriebsanlage. Folglich können sie, weil die GewO nicht vorsieht, dass für eine Betriebsanlage Genehmigungen mehrfach nebeneinander erteilt werden können, nicht "abgesondert" genehmigt werden. Vielmehr bewirkt die Errichtung oder Inbetriebnahme einer mit einer genehmigten Betriebsanlage in Zusammenhang stehenden Einrichtung bei Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des § 81 GewO eine genehmigungspflichtige **Änderung** der genehmigten Anlage. Dabei hat die Genehmigung auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 74 Abs 2 GewO umschriebenen Interessen gegenüber der genehmigten Anlage erforderlich ist.³ Nur wenn eine projektierte Einrichtung nicht in einem sachlichen und örtlichen Zusammenhang zu einer bereits genehmigten Betriebsanlage steht, ist sie als neue Betriebsanlage gemäß § 77 GewO zu genehmigen.

Eine einheitliche Betriebsanlage kann auch dann vorliegen, wenn in der Betriebsanlage noch andere Gewerbetreibende als der Betriebsinhaber tätig sind.⁴

2. Der Inhaber der Genehmigung

¹ Siehe ua VwGH 19.03.2003, 2001/04/0065; 18.03.2015, Ro 2015/04/0002.

² VwGH 01.10.1985, 84/04/0155; 25.11.1997, 97/04/0117.

³ VwGH 14.09.2005, 2004/04/0131.

⁴ Gruber/Paliego-Barfuß, GewO⁷ § 353 Anm 4. Siehe VwGH 30.10.1990, 90/04/0143: ein einzelnes Geschäftslokal in einem als Gesamtanlage genehmigten Einkaufszentrum ist keine eigenständige Betriebsanlage.

Die Wirksamkeit einer Betriebsanlagengenehmigung wird gemäß § 80 Abs 5 GewO durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage nicht berührt (dingliche Wirkung).

Konsensinhaber der einheitlichen Betriebsanlage ist der jeweilige **Betriebsinhaber**. Inhaber ist jene Person, die die Betriebsanlage betreibt.⁵ Die Rechtsfigur der Innehabung (des Inhabers) entstammt dem Zivilrecht. Nach § 309 ABGB ist Inhaber, wer eine Sache in seiner Gewahrsame hat. Dabei geht es im Wesentlichen um die Möglichkeit der Bestimmung des in der Betriebsanlage ausgeübten faktischen Geschehens.

Sind bei einer einheitlichen Betriebsanlage unterschiedliche (natürliche oder juristische) Personen "Herren" des faktischen Geschehens, so wird davon ausgegangen werden müssen, dass diese gemeinsam Betriebsinhaber sind. Damit sind alle Inhaber für die Einhaltung der Genehmigungen verantwortlich und haften auch **solidarisch**. Dies gilt auch bei Übergang des Betriebes auf mehrere natürliche und/oder juristische Personen.

II. Gliederung der Probleme

Bei der Teilung einer bestehenden einheitlichen Betriebsanlage sind zwei verschiedene Probleme zu bewältigen:

- Einerseits muss die Betriebsanlage faktisch so geteilt werden, dass zwei (bzw mehrere) getrennte Betriebsanlagen entstehen und keine einheitliche Betriebsanlage im Sinne der oben genannten Kriterien mehr vorliegt.
- Andererseits muss ein Weg gefunden werden, anstelle des bestehenden Genehmigungsbescheides, der von einer einheitlichen Betriebsanlage ausgeht, getrennte Genehmigungsbescheide zu erlangen.

III. Zur faktischen Teilung der Betriebsanlage

Die Rechtsprechung legt bei der Prüfung, ob Einrichtungen eine einheitliche Betriebsanlage bilden, zwei Kriterien an: Erstens die Widmung zum Zweck des Betriebes eines Unternehmens und zweitens den örtlichen Zusammenhang.⁶ Für die Teilung einer bisher einheitlichen Betriebsanlage ist daher bei diesen beiden Kriterien anzusetzen.

⁵ Gruber/Paliegge-Barfuß, GewO⁷ § 80 Anm 12.

⁶ Siehe die Belege in FN 1.

Einrichtungen bilden nur dann eine einheitliche Betriebsanlage, wenn die genannten zwei Kriterien kumulativ erfüllt sind.⁷ Es reicht daher grundsätzlich aus, eine Teilung entweder in örtlicher Hinsicht oder hinsichtlich des Zwecks der fraglichen Einrichtungen herbeizuführen.

Häufig wird es freilich nicht einfach sein, die faktische Teilung auf rechtlich unzweifelhafte Weise durchzuführen. Der örtliche Zusammenhang wird – wenn man davon ausgeht, dass Teile der bisherigen einheitlichen Betriebsanlage nicht örtlich verlegt werden sollen – in der Regel nur bis zu einem gewissen Grad aufgehoben werden können (zB durch Einziehen von Brandschutzwänden, Aufteilung der Parkplätze usw). Die Widmung der Betriebsanlage zum Zweck des Betriebes *eines* Unternehmens (im Singular) könnte andererseits schon dann nicht mehr vorliegen, wenn nach der Teilung unterschiedliche Gewerbetreibende von einander unabhängig verschiedene Betriebszwecke verfolgen. Die Rechtsprechung des VwGH, wonach Einkaufszentren als einheitliche Betriebsanlagen zu beurteilen sind,⁸ hat allerdings deutlich gemacht, dass dies nicht immer für die Annahme getrennter Betriebsanlagen ausreicht. Wenn rechtlich selbständige Unternehmen in einer Symbiose leben (zB aufgrund gemeinsamer Nutzung von Anlagen) kann weiterhin eine einheitliche Betriebsanlage vorliegen.

Im Einzelfall ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen.⁹ Ein nur schwach ausgebildeter gemeinsamer Zweck der einzelnen Teile der Anlage kann demgemäß in Verbindung mit einem starken örtlichen Zusammenhang zur Beurteilung als einheitliche Betriebsanlage führen.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Maßnahmen, die die faktische Teilung der Betriebsanlage bewirken sollen (zB Änderung der Brandabschnitte, Errichtung von Brandschutzwänden), in vielen Fällen selbst genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind.

IV. Zur Teilung der Genehmigung

1. Grundsätzliches

Die faktische Teilung der Betriebsanlage ändert noch nichts daran, dass weiterhin ein wirksamer Genehmigungsbescheid vorliegt, der von einer einheitlichen

⁷ Stolzlechner, Die Genehmigungspflicht der Betriebsanlage, in Stolzlechner/Wendl/Bergthaler (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage⁴ Rz 200 (Stand 1.1.2016, rdb.at).

⁸ VwGH 30.10.1990, 90/04/0143.

⁹ Stolzlechner, Die Genehmigungspflicht der Betriebsanlage, in Stolzlechner/Wendl/Bergthaler (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage⁴ Rz 200 (Stand 1.1.2016, rdb.at).

Betriebsanlage ausgeht. Gehen die geteilten Betriebsanlagen auf zwei oder mehr Rechtsnachfolger über, gilt der bestehende Genehmigungsbescheid ungeteilt gegenüber jedem der neuen Betriebsinhaber. Im Lichte des bestehenden Genehmigungsbescheides erscheinen die Inhaber der faktisch geteilten Betriebsanlagen nämlich als Mitinhaber einer einheitlichen Betriebsanlage.

Für eine *ex-lege*-Aufteilung der Genehmigung auf die einzelnen Betriebsinhaber – allenfalls nach Bekanntgabe der Rechtsnachfolge an die Behörde – besteht keine Grundlage. Hier bliebe auch vollkommen unklar, welche Auflagen für welche Betriebsteile weiter gelten und welcher Betriebsinhaber somit gegenüber der Behörde verantwortlich wäre.

Die einzelnen Betriebsinhaber **haften** folglich auch nach der *faktischen* Teilung der Betriebsanlage **solidarisch** für die Einhaltung des einheitlichen Genehmigungsbescheides.

Zu prüfen ist, welche Möglichkeiten den Betriebsinhabern zur Verfügung stehen, um eine *rechtliche* Teilung der Betriebsanlagen herbeizuführen.

2. Die zivilrechtliche Trennung

Möglich wäre natürlich, sich mit einer bloßen zivilrechtlichen Trennung zu begnügen. Dabei müssten die Betriebsinhaber als Rechtsnachfolger sich zivilrechtlich darüber einigen, wer für was intern haftet. Aufgrund des großen Konfliktpotentials und der solidarischen Haftung gegenüber der Behörde erscheint dies jedoch nicht befriedigend.

Die bloß zivilrechtliche Trennung hat auch den Nachteil, dass zukünftig sämtliche Genehmigungsanträge nur von den Mitinhabern gemeinsam gestellt werden können.

Es sollte daher ein Weg gefunden werden, getrennte Genehmigungsbescheide zu erlangen, aufgrund derer die einzelnen Betriebsinhaber nur mehr für ihre jeweils eigene Betriebsanlage haften.

3. Einbringung eines Antrages um Änderungsgenehmigung

Aufgrund der für die Teilung notwendigen faktischen Änderungen von bestimmten Teilen der Betriebsanlage ist die Beantragung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 81 GewO naheliegend.

Gemäß § 81 Abs 1 GewO sind Änderungen von Betriebsanlagen, die die in § 74 Abs 2 GewO umschriebenen Interessen berühren, genehmigungspflichtig. § 81

Abs 2 GewO schränkt die Genehmigungspflicht ein und sieht zum Teil eine Anzeigepflicht¹⁰ vor (insbesondere für Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen). Geringfügige Änderungen an einer Betriebsanlage, die mit der Teilung derselben verbunden sind (wie zB die Errichtung einer Brandschutzwand im Inneren), werden häufig gemäß § 81 Abs 2 GewO anzeigepflichtig bzw genehmigungsfrei sein. Soweit sie einer Anzeige an die Behörde bedürfen, ist diese Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen.¹¹ Eine bescheidmäßige Zurkenntnisnahme der Anzeige wird aber nicht genügen, um die Pflichten – insbesondere also die Auflagen – aus den ursprünglichen Bescheiden unter den neuen Inhabern der Betriebsanlage aufzuteilen.

Insoweit wird eine Aufteilung wohl nur in einem Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 81 Abs 1 GewO in Frage kommen. Dabei könnte argumentiert werden, dass die Aufteilung jedenfalls Auswirkungen auf Interessen nach § 74 Abs 2 GewO haben könnte und somit die Genehmigungsfreiheit bzw bloße Anzeigepflicht jedenfalls ausgeschlossen wäre. Damit wäre – unter Beiziehung der Nachbarn – ein Änderungsverfahren durchzuführen. In diesem könnten die Teilung behandelt und mit dem Bescheid die Auflagen aufgeteilt werden. Bei diesem Verfahren ist die bereits genehmigte Anlage insoweit einzubeziehen, als es die Interessen des § 74 Abs 2 GewO erfordern. Dies erscheint nicht zufriedenstellend, da jedenfalls eine Beeinträchtigung von Interessen nach § 74 Abs 2 GewO vorliegen oder konstruiert werden müsste. Es zeigt sich, dass das Änderungsverfahren gemäß § 81 GewO nicht dazu konzipiert ist, dem Betriebsinhaber Erleichterungen im Vergleich zur bestehenden Genehmigung zu verschaffen.

Eine Lösung könnten Anträge gemäß § 79c GewO – insbesondere nach Abs 2 – bieten.¹² Nach diesen Bestimmungen sind auf Antrag des Betriebsinhabers **vorgeschriebene Auflagen aufzuheben oder abzuändern** bzw **Abweichungen von Genehmigungsbescheiden** – wenn Interessen im Sinne des § 74 Abs 2 GewO nicht beeinträchtigt werden – **zuzulassen**. Dabei kann auch in die Rechtskraft des ursprünglichen Genehmigungsbescheides eingegriffen werden.¹³

¹⁰ Vgl § 81 Abs 3 GewO.

¹¹ § 345 Abs 6 GewO. Die bescheidmäßige Kenntnissnahme gilt nach dieser Bestimmung als Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

¹² § 79d Abs 2 GewO begünstigt solche Anträge, wenn sie innerhalb der dort bezeichneten sechswöchigen Frist ab Betriebsübernahme gestellt werden.

¹³ RV 2197 BlgNR XXIV. GP, 4.

Auf diese weitreichende Ermächtigung für die Behörde dürfte auch die Aufteilung eines Genehmigungsbescheides auf faktisch getrennte Anlagen gestützt werden können. Aus der Sicht des einen Betriebsinhabers sind jeweils die Auflagen, die sich auf die Anlage des anderen beziehen, überschießend. Damit wären diese zu ändern. Die einzelnen Betriebsinhaber könnten dabei von der Haftung für die Einhaltung des Genehmigungsbescheides, soweit er sich auf abgetrennte Betriebsanlagenteile bezieht, deren Inhaber sie nicht sind, befreit werden. Ergebnis wären getrennte Genehmigungsbescheide für die getrennten Betriebsanlagen.

Da keine faktische Änderung des Betriebsgeschehens an sich erfolgt, wäre eine weitergehende Überprüfung der Auflagen in diesem Verfahren prinzipiell nicht notwendig.

Die Durchführung der Teilung mithilfe der Kombination

- einer Änderungsgenehmigung/-anzeige gemäß § 81 GewO und
 - einer Entscheidung über die Änderung / Aufhebung von Auflagen und Abweichungen vom Genehmigungsbescheid gemäß § 79c GewO
- scheint rechtlich möglich zu sein.

4. Die Einbringung eines neuen Genehmigungsantrages

Denkbar wäre auch, für den bzw die abgetrennten Teile jeweils neue Genehmigungsanträge einzubringen. Diese Variante ist für die Betriebsinhaber wenig erfreulich, zudem auch rechtlich nicht durchführbar.

Grundsätzlich gilt, dass für ein und dieselbe Anlage nicht mehrere Genehmigungen nebeneinander erlangt werden können. Eine aufrechte Genehmigung steht einem neuen Genehmigungsantrag entgegen.¹⁴ Ein Neuantrag wäre nur dann zulässig und geboten, wenn es zu einer "*Gesamtumwandlung*" der Anlage kommt, also die neue Betriebsanlage in keinem "*sachlichen und örtlichen Zusammenhang*" zur genehmigten Betriebsanlage steht.¹⁵ Werden die (zivilrecht-

¹⁴ VwGH 31.03.1992, 91/04/0305; 23.11.1993, 91/04/0205; 18.10.1994, 94/04/0087; *Ennöckl/Reithmayer* in Altenburger/N. Raschauer (Hrsg), Umweltrecht Kommentar (2013) § 77 GewO Rz 11.

¹⁵ Eine Gesamtumwandlung nahm der VwGH zB in folgenden Fällen an: 14.04.1999, 98/04/0232 (Änderung der bestehenden Betriebsanlage [Ölzentralheizung] durch Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes); 20.09.1994, 93/04/0082 (Umwandlung einer Sportartikellagerhalle in eine Kfz-Reparatur- und Servicewerkstätte für Motoren aller Art); 22.09.1987, 87/04/0110 (Änderung einer zur Erzeugung von Schuhen bestimmten Betriebsanlage in einen Gastgewerbebetrieb). Eine Gesamtumwandlung verneint wurde hingegen zB in 25.02.1986, 84/04/0245 (Erweiterung einer für den Eigenbedarf eines Unternehmens bestimmten Tankstelle um Garagen und Abstellflächen).

lich) getrennten Betriebsanlagen im Wesentlichen gleich wie bisher weiterbetrieben, scheidet sozusagen die Neuerteilung einer Genehmigung schon aus. Ausgehend vom Grundsatz, wonach nicht mehrere Genehmigungen nebeneinander erteilt werden dürfen, müsste nämlich die Genehmigung für die Betriebsanlage, für die ein Neuansuchen eingebracht werden soll, erst beseitigt werden. Diese "Beseitigung" ist jedoch nicht ohne weiteres möglich.

Das Gesetz kennt keinen bloßen Verzicht auf eine Betriebsanlagengenehmigung,¹⁶ sondern nur das Institut der **Auflassung** der Betriebsanlage oder von Betriebsteilen. Auflassung der Anlage bedeutet die **endgültige** Aufhebung der Widmung der Anlage für den ursprünglichen Betriebszweck durch den Inhaber.¹⁷ Bei beabsichtigter Auflassung hat der Anlageninhaber der Behörde diese sowie die zu treffenden Vorkehrungen anzuzeigen. Im Ergebnis stellt die Behörde mit Bescheid fest, dass die getroffenen Vorkehrungen ausreichen. Mit Rechtskraft dieses Bescheides erlischt "*im Falle der gänzlichen Auflassung der Anlage*" die Betriebsanlagengenehmigung. Erst dann könnte allenfalls ein Neuansuchen eingebracht werden.

Rechtlich gesehen bestehen dabei folgende Unsicherheiten:

- Ein durchgehender Betrieb kann nicht erfolgen bzw gewährleistet werden.
- Es kann auch nicht gewährleistet werden, dass die Neugenehmigung nach der Auflassung tatsächlich erteilt wird.
- Nachdem § 83 Abs 6 GewO davon spricht, dass die Genehmigung (nur?) "*im Falle der gänzlichen Auflassung der Anlage*" erlischt, könnte einer Neugenehmigung weiterhin die "Altgenehmigung" entgegen stehen. Eine Lösung in der Rechtsprechung findet sich dazu nicht.
- Ganz abgesehen davon erscheint es unverhältnismäßig, dem Betriebsinhaber die Neudurchführung eines Genehmigungsverfahrens – trotz bestehenden Konsenses – aufzubürden. Ein derartiges Verfahren ist natürlich auch mit hohen Kosten verbunden. Dass dies vom Gesetzgeber so gewollt war, kann nicht angenommen werden.

Zu überlegen wäre noch, ob die Neugenehmigung unter der Bedingung der Auflassung (für die "juristische Sekunde") erteilt werden kann; damit müsste die

¹⁶ VwGH 31.03.1992, 91/04/0305; 23.11.1993, 91/04/0205. Ohne Begründung und ohne Bezug auf diese Erkenntnisse meint aber *Hanusch* in Hanusch (Hrsg), Kommentar zur Gewerbeordnung (10. Lfg 2003) zu § 83 GewO Rz 12, dass ein Verzicht auf die Genehmigung jederzeit möglich sei.

¹⁷ VwGH 28.06.1994, 94/04/0043.

Auflassung nicht schon vorab erfolgen.

Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für einen solchen aufschiebend bedingten Bescheid existiert nicht. Auch vom VwGH ist keine deutliche Aussage zugunsten der Zulässigkeit von gesetzlich nicht vorgesehenen Nebenbestimmungen in begünstigenden Bescheiden ersichtlich.¹⁸ Wieser kommt in einer eingehenden Untersuchung zum Ergebnis der Zulässigkeit bestimmter solcher Nebenbestimmungen und führt hierfür den *"verwaltungsrechtlichen wie verfassungsrechtlichen"* Verhältnismäßigkeitsgrundsatz an. Habe die Behörde *"die Wahl zwischen einer abweisenden Entscheidung (weil nicht allen Genehmigungskriterien entsprochen wird) und der Genehmigung des Antrags unter Beifügung von Nebenbestimmungen (welche inhaltlich die nicht erfüllten Genehmigungskriterien 'abdecken'),"* habe sie letztere Entscheidung zu treffen, sofern nicht dem Gesetz mit hinreichender Deutlichkeit eine gegenteilige Wertung entnommen werden könne.¹⁹

Für das vorliegende Problem ist aus diesen Ausführungen aber wohl nichts zu gewinnen. Eine aufrechte Genehmigung macht, wie ausgeführt, einen neuen Genehmigungsantrag **unzulässig**. Es fehlt damit nicht an der Erfüllung einzelner inhaltlicher Genehmigungskriterien, sondern an der Zulässigkeit des Genehmigungsverfahrens überhaupt. Die Führung eines Verfahrens über einen nur theoretisch zulässigen Antrag erscheint ausgeschlossen.

Die Einbringung neuer Genehmigungsanträge für den bzw die abgetrennten Teile einer Betriebsanlage führt daher nicht zum Ziel.

V. Conclusio

Die bloß zivilrechtliche Trennung einer ursprünglich einheitlichen Betriebsanlage ist aufgrund der solidarischen Verantwortlichkeit der Betriebsinhaber und der Tatsache, dass um alle zukünftigen Änderungen gemeinsam angesucht werden müsste, nicht befriedigend.

Mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung wird die einheitliche Betriebsanlagengenehmigung durch die faktische, allenfalls auch der Behörde mitgeteilte Teilung der Betriebsanlage nicht aufgehoben.

Die Einbringung eines neuen Genehmigungsantrages für einen Teil der bestehenden Betriebsanlage ist bei aufrecht bestehender Genehmigung an sich unzu-

¹⁸ Vgl zuletzt ausweichend VwGH 18.10.2012, 2010/06/0060.

¹⁹ Wieser, Nebenbestimmungen in Bescheiden - Feinsteueroption der Verwaltung oder Vollziehungskorsett? ZfV 2010, 575 (584 f).

lässig. Es dürfen für ein und dieselbe Anlage nicht mehrere Genehmigungen nebeneinander erteilt werden. Die vorherige Auflassung und anschließende Einholung einer neuen Genehmigung ist denkbar, aber unverhältnismäßig. Dem Gesetzgeber kann nicht unterstellt werden, ein solches Vorgehen normiert haben zu wollen. Die vorzeitige Erlassung eines Genehmigungsbescheides, der mit der (für die juristische Sekunde vorgenommenen) Auflassung des Betriebs- teils, auf die er sich bezieht, aufschiebend bedingt ist, könnte die Probleme dieser Strategie abmildern, ist rechtlich aber wohl nicht zulässig.

Rechtlich möglich und auch praktikabel erscheint eine faktische Änderung der Betriebsanlage und anschließende "Aufteilung" des Bescheides nach § 79c GewO. Die faktischen Änderungen müssten angezeigt bzw um Genehmigung derselben angesucht werden, gleichzeitig könnte ein auf § 79c GewO gestützter Antrag auf Teilung der Genehmigungen eingebracht werden.